

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Savanter Diocese.

Inhalt: I. Bekanntgabe der Ordinanden und der Ordinationstage. II. Erläuterung des Ministerial-Erlasses betreffend die von minderjährigen ungarischen Staatsangehörigen behufs Zulassung zur Eheschließung in Oesterreich beizubringenden Nachweise. III. Ministerial-Erlass betreffend die Vergütung des Gebühren-Aequivalentes für jenen Theil des Lokal-Einkommens von Pfründen, welcher zur Erhaltung der Deficientpriester herangezogen wird. IV. Empfehlung der Brochüre: „Der Protestantismus und seine Folgen“. V. Diözesan-Nachrichten.

I.

Mit Bezug auf die Ordinariats-Erlässe ddo. 5. Juni 1854 Nr. 1922/3 und ddo. 31. Mai 1855 Nr. 1043/4 und in Gemäßheit der Anordnung des heil. Concils von Trient (sess. 23, cap. 5) werden hiemit die Namen der heuer zu den höheren heil. Weihen zu befördernden F. B. Savanter Alumnen zu dem Zwecke mitgetheilt, daß dieselben an dem den Ordinationstagen zunächst vorhergehenden Sonntage dem gläubigen Volke von der Kanzel mit der Aufforderung bekannt gegeben werden, Gott um gute, berufstreue Priester zu bitten und falls Jemand gegen die nachgenannten zwei Ordinanden mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verfehlen; die zwei Ordinanden sind: Herr Franz Grafel, geboren zu St. Jakob in Dol und Herr Alois Mosko, geboren zu Großsonntag, beide Alumnen des III. Jahrganges.

Die Ertheilung des Subdiaconates findet am 18., jene des Diaconates am 20. und des Presbyterates am 22. Juli l. J. statt.

II.

Im Nachhange zu dem im kirchl. Verordnungsblatte I. de anno 1879, Abjag IX. enthaltenen Erlasse Sr. Excellenz des Herrn k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. November 1878 Nr. 18104 wird der Hochw. Diözesangeistlichkeit die nachstehende Eröffnung der hochlöbl. k. k. Statthalterei, ddo. 24. Februar 1881 Nr. 2785 zur Darnachachtung mitgetheilt:

„Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 22. Dezember v. J. Z. 19878 in Erläuterung des h. Erlasses vom 28. November 1878 Z. 18104, betreffend die von minderjährigen ungarischen Staatsangehörigen behufs Zulassung zur Eheschließung in Oesterreich beizubringenden Nachweise nachfolgendes anher eröffnet:

I. Die Zeugnisse des königl. ungarischen Ministeriums für Cultus und Unterricht über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung sind von ungarischen Staatsbürgern, welche sich in der diesseitigen Reichshälfte verehelichen wollen, ohne Unterschied, ob dieselben schon volljährig oder noch minderjährig sind, beizubringen.

II. In eine Prüfung der rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen dieser Zeugnisse überhaupt und insbesondere minderjährigen Chewebern gegenüber, selbst wenn dieselben verwaist sind, ist Seitens des um die Trauung angegangenen Seelsorgers oder sonstigen Trauungsorganes nicht einzugehen, da sich das königl. ungarische Ministerium für Cultus und Unterricht zur Ausstellung derartiger Zeugnisse nur dann bestimmt finden kann, wenn hiegegen, auch vom Standpunkte des ungarischen Civil-, beziehungsweise Vormundschafts-Rechtes, kein Anstand obwaltet.

III. Nachdem sich die Cognition hierseitiger Trauungsorgane nur auf die formelle Prüfung der erwähnten Fähigkeitszeugnisse zu beschränken hat, so erscheinen für dieselbe die mit dem Hofkanzleidekrete vom 18.

August 1831 Z. 18449, beziehungsweise Justizhofdekrete vom 11. November 1831 Z. G. S. Nr. 2587 verlautbarten Bestimmungen des ungarischen Rechtes irrelevant.

IV. Den Trauungsorganen ist es, falls sie der ungarischen Sprache nicht kundig sind, anheimgestellt, die Eheverber zur Beibringung beglaubigter Uebersetzungen der von ihnen producirten, in dieser Sprache ausgestellten Fähigkeitszeugnisse und sonstigen Urkunden zu verhalten.

Gleichzeitig wird der in der siebentletzten Zeile des h. Ministerial-Erlasses vom 28. November 1878 Z. 18104 B.-Bl. an. 1879 Nr. 6 unterlaufene Druckfehler dahin richtiggestellt, daß es ebendort statt „zu verlangen haben“ heißen soll: „zu versagen haben.“

III.

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 10. März 1881 Z. 20410 ex 1880, betreffend die Vergütung des Gebühren-Äquivalentes für jenen Theil des Lokal-Einkommens von Pfründen, welcher zur Erhaltung der Deficientpriester herangezogen wird, der hohen k. k. Statthalterei in Graz laut Mittheilung ddo. 21. März l. J. Nr. 4428 eröffnet:

„Insoferne nicht der gesammte Ueberschuß einer Pfründe über die Congrua zur Bestreitung des Ruhegehaltes eines deficienten Pfründners herangezogen wird, hat der Pfründennachfolger das Gebühren-Äquivalent nach Zulänglichkeit des ihm belassenen Ueberschusses aus diesem letzteren zu bestreiten.

Verbleibt ihm hingegen in Folge der Zahlung des Ruhegehaltes nicht die Congrua, so hat der betreffende Deficient ihm jenen Entgang an der Congrua zu vergüten, welcher durch die Bezahlung des fraglichen Gebühren-Äquivalentes entsteht, und kann dieses letztere über Ansuchen des betreffenden Pfründners unmittelbar vom Ruhegehalte des Deficienten vorweg abgezogen und dem Pfründner flüssig gemacht werden, wovon der Defizient schon bei der Bewilligung des Ruhegehaltes zu verständigen ist.

Insofern der Deficient durch diese Zahlung eine Schwämerung seines Ruhegehaltes unter 210 fl. jährlich erleiden würde, ist dieselbe auf den Religionsfond zu übernehmen.

Dieson wird der Hochw. Diöcesanklerus in Kenntniß gesetzt.

IV.

Anselm Steinhäuser, kath. Laie in Prag, hat eine nicht für Fachtheologen, sondern für gebildete Laien berechnete Brochüre herausgegeben unter dem Titel: „Der Protestantismus und seine Folgen. Ein letzter Mahnruf an alle gläubigen Protestanten.“ Prag 1881. S. 135. Preis 80 kr. Im Selbstverlage des Verfassers, wohnhaft zu Prag am Graben.

Welche Brochüre über Ersuchen des Verfassers dem hochw. Diöcesanklerus zur Abnahme empfohlen wird.

V.

Diöcesan-Nachrichten.

Dem Herrn Anton Laeko ist die Pfarrpfründe St. Magdalena in Kapellen; dem Herrn Jakob Lempl die Pfarrpfründe Ustimien; dem Herrn Michael Plošnik die Pfarrpfründe St. Paul bei Pragwald; dem Herrn Jakob Krusič die Pfarrpfründe St. Andrä ob Heiligenstein; dem Herrn Johann Pajmon die Pfarrpfründe Maria-Neustift b. Oberburg; dem Herrn Gregor Dupelnik die Kuratialspründe St. Leonhard bei Tüffer und dem Herrn Johann Ramor die Kuratialspründe St. Michael ob Praßberg verliehen worden. Der Kaplan zu St. Lorenzen in Wisell Herr Karl Gmeiner erhielt die Anstellung als Provisor alldort.

Uebersetzt wurden die Herrn Kapläne: Valentin Tamsš nach Dobova; Anton Suhač, Doktor der Theologie an die Domstadtparre in Marburg; Martin Napast nach Großjonntag; Martin Jurkovič nach Luttenberg als II.; Johann Nedeljko nach St. Martin b. Burmberg; Gregor Hrastel nach Pišchütz; Josef Jurčič nach Sachsenfeld als I.; Simon Duoman nach St. Martin a. d. Pač; Georg Purgaj nach Laporje; Martin Oson ak nach St. Anna am Kirchenberge; Johann Cvetko nach St. Gertraud b. Tüffer; Georg Vtičar nach St. Ruprecht b. Tüffer; Josef Kotnik nach Reichenburg als II.; Michael Znidar nach Lač; Alois Brataša nach Neukirchen als II.; Johann Bohanec nach Maria Schnee in Wölling; Michael Schmid nach St. Urban b. Pettan; Martin Skerbec nach Sonobiz als II.; Anton Gorečan nach Cadram; Johann Sattler nach St. Magdalena in Kapellen; Anton Šijanec nach St. Georgen in W.-B.; Anton Vraz nach Gams.

Der gewesene Provisor zu St. Paul b. Pragwald Herr Franz Cizej erhielt die Anstellung als Kaplan allbort.
Herr Florian Kloino, Pfarrer zu St. Lorenzen in Wisell ist in den lebenslänglichen; Herr Georg Cobelj, II. Kaplan in Gonobiz in den zeitweiligen Ruhestand getreten.

Wegen Priester-mangel wurden die nachstehenden Kaplaneien nicht besetzt: als die erste zu St. Michael b. Schönstein; die zweite zu St. Martin b. W.-Graz; die erste zu Weitenstein, jene zu Ulimien, zu Witschein, zu St. Magdalena in Schleinitz, zu Prichova und zu St. Lorenzen in Wisell.

Gestorben sind die Herren; Stefan Unuk, penf. Pfarrer von Ulimien und Gregor Piac, Kurat zu St. Michael ob Praßberg.

J. B. Saverter Ordinariat zu Marburg,

am 22. Juni 1881.

Jakob Maximilian,
Fürstbischof.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the upper middle section, appearing to be a title or header, possibly including the word "Original".

Handwritten text in the middle section, possibly a name or a specific reference.

Faint handwritten text at the bottom of the page.